

Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 30.06.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr.27 S. 30), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 bis 4, Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H S. 564) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2026 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung des städtischen Wochenmarktes sind Gebühren zu zahlen.
- (2) Eine Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Gebührensatzung nicht berührt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer der jeweiligen Marktfläche. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer.
- (2) Schulden mehrere Benutzer oder Mitbenutzer die Gebühr, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Dauerhändler nach dieser Satzung sind Benutzer, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) fest buchen.
- (4) Sofern Dauerhändler zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen, die über die bereits zugelassenen Flächen hinausgehen, gelten sie bezüglich dieser zusätzlichen Flächen als Tageshändler.
- (5) Tageshändler nach dieser Satzung sind Benutzer, die einen Standplatz am jeweiligen Markttag buchen und im Nachhinein abgerechnet werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 1,64 Euro für Dauerhändler und für Tageshändler. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.
- (2) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,50 Euro zusätzlich.
- (3) Bei einer regelmäßigen und längerfristigen Teilnahme am Wochenmarkt können die Gebührenpflichtigen das Lastschriftverfahren wählen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung der erhobenen Gebühr bei Fernbleiben vom Wochenmarkt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für längerfristig genutzte Standplätze entsteht mit dem Zugang der Platzzusage (unbeschadet späterer Zuweisung eines bestimmten Platzes).
- (2) Die Gebührenpflicht für tageweise überlassene Standflächen entsteht mit der Bereitstellung (Zuweisung) der Flächen durch die Stadt Reinfeld (Holstein). Die Bereitstellung kann in schriftlicher oder in mündlicher Form erfolgen.
- (3) Für bereitgehaltene Flächen (Platzzusage), die nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Bei Verbleib von nicht geöffneten Verkaufswagen oder Verkaufsständen auf der Wochenmarktpläche entsteht die Gebührenpflicht mit Öffnung des Wochenmarktes.

§ 5 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Standflächen nach dieser Satzung sind grundsätzlich mit der Bereitstellung fällig. Abweichende Fälligkeiten werden bei schriftlicher Bereitstellung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Werden Wochenmarktplächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.
- (3) Die Gebühren für die Tageshändler werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen am Ende des Quartals durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ende der Nutzung durch den Gebührenschuldner.
- (2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für ein Kalenderjahr erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Sollte der Gebührenschuldner nach Bereitstellung der Flächen den für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich einen Monat im Voraus der Stadt Reinfeld (Holstein) bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

§ 7 Verwendung von Daten

- (1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) kann die zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten, d.h. Daten zur Feststellung von Gebührenpflichtigen; Gebühregrund und Gebührenhöhe, gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, §3 und §4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung erheben.
- (2) Soweit zur Veranlagung der Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Stadt Reinfeld (Holstein) ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Antragstellers und von nach Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Antragsteller mit den nach dieser Satzung ermittelten Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 08.07.2026

Stadt Reinfeld (Holstein)
Der Bürgermeister

(Wramp)